

# Gebührenreglement



## der Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 1. Dezember 1995  
mit Änderungen vom 27. Mai 2005

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
FEUER- UND OELWEHRWESEN.....	8
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen.....	10
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>12</b>
<b>VERORDNUNG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT</b>	<b>14</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.  <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.  <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins (Änd. 27.5.2005)	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren und -auslagen geschuldet.

Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## Einwohnerkontrolle

<b>Art. 18</b> Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 25</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	<sup>2</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	<sup>3</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.--

Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola, Lehrfahrtsuche, Waffenerwerb, etc.	<b>Art. 28</b> Stellungnahmen zu Gesuchen um Bewilligungen aller Art ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )	Fr. 10.--
Reklame ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
<b>Feuer- und Oelwehrwesen</b> ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )		
Einsatzgebühren der Feuer- und Oelwehr ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Gebühren und Entschädigungen für Einsätze der Feuer- und Oelwehr, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen.	Kantonale und GVB Weisungen sowie Verordnung zum Gebührenreglement
Tarife für Einsatzmittel ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )	<sup>2</sup> Die Tarife für die Einsatzmittel (Fahrzeuge, etc) werden vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt	gemäss Verordnung zum Gebührenreglement
Feuerwehr-Sold ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )	<sup>3</sup> Der Sold für Feuerwehrdienstleistende wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt	gemäss Verordnung zum Gebührenreglement
Feuerwehr-Bussen ( <i>Änd. 27.5.2005</i> )	<sup>4</sup> Bussen für Feuerwehrdienstleistende werden vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt.	gemäss Verordnung zum Gebührenreglement
<b>Bauwesen</b>		
<b>Baugesuche und Voranfragen</b>		
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II



	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<b>Nachführung des Vermessungswerks</b>		
Aufnahme (Änd. 27.5.2005)	<b>Art. 43</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--

	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--
<b>Datenschutz</b>		
(Änd. 27.5.2005)	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
<b>Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 49</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Erstellen von Rechnungsduplikaten	Fr. 5.--
	<sup>4</sup> Verzugszins (siehe Art. 13 hiervor)	Verzugszinssatz Steuerwesen

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif  
(Änd. 27.5.2005)

**Art. 51** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung den Gebührentarif, die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Nicht in diesem Reglement festgelegte Gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen setzt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

Übergangsbestimmung

**Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 53** <sup>1</sup> Diese Reglementsänderungen treten auf den 1. Juli 2005 in Kraft

<sup>2</sup> Die Reglementsänderungen heben alle widersprechenden Bestimmungen im Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 auf.

Die Versammlung vom 27. Mai 2005 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

U. Stucki

U. Mathys

---

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 27. Mai 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 20. April 2005 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

**Verordnung zum  
Gebührenreglement  
der  
Einwohnergemeinde  
Zweisimmen**

vom 1. Juli 2005

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 1. Dezember 1995 mit Änderungen vom 27. Mai 2005, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	0.50	pro Seite
4. Fotokopien (durch Dritte)	Fr.	0.40	pro Seite
5. Auto-Spesen	Fr.	0.70	pro km
6. Verrechnete Einsatzkosten für			
Feuerwehr	Fr.	60.00	pro Std.
Oelwehr und Strassenrettung	Fr.	85.00	pro Std.
7. Feuerwehrentschädigungen			
Sold Einsatz	Fr.	40.00	pro Std; max. 200.00/Tag
Sold Fehlalarme/Übungen	Fr.	30.00	pro Std; max. 200.00/Tag
Tagespauschalen (Kurse, etc.)	Fr.	200.00	
Hauptmahlzeit	Fr.	24.00	
Frühstück	Fr.	8.00	
km-Entschädigung	Fr.	0.70	
8. Feuerwehr-Bussen für pflichtwidrig versäumte Übungen und Einsätze	Fr.	40.00 für das erste, Fr. 50.00 für das zweite, Fr. 60.00 für das dritte Versäumnis, usw. im gleichen Kalenderjahr; max. aber Fr. 400.--.	
9. Tarife für Einsatzmittel Feuer- und Oelwehr			gemäss separaten Tariflisten in Anhang I dieser Verordnung

Inkrafttreten                      Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Geltender Landesindex für Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens,

**Stand Juni 2005 = 104.7 / Basis Mai 2000**

Beschluss

Vom Gemeinderat Zweisimmen an seiner Sitzung vom 23. Januar 2007 beschlossen.

3770 Zweisimmen, 25. Januar 2007

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber